Vereinssatzung TTSV Kenzingen e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1

Der Name des Vereins lautet Tischtennissportverein Kenzingen e.V.
Die jeweiligen Abteilungen sind in den entsprechenden Dachverbänden Mitglieder.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Kenzingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 225 eingetragen.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Tischtennissports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über Auszahlung und Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Entstehende Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitglieder erstattet werden. Dazu ist nach Antrag ein entsprechender Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge, Ehrungen

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die volljährig sind und sich aktiv (d.h. eine aktive Sportart betreiben oder in der Vereinsführung tätig sind) oder passiv (d.h. ohne sportliche Betätigung und ohne Vereinsamt) am Vereins-geschehen beteiligen.
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zur Volljährigkeit. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Jugendordnungen.
Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragpflicht befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft kann nur in Textform mit dem Mitgliedsformular beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet dem Antragsteller auf Verlangen die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung und Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 8

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Ausscheiden führten, in der Person des Mitglieds begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
Ein Mitglied kann auch nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;

b) wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung.

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen, und wird als abteilungsbezogener Jahresbeitrag, nach der jeweils gültigen Gebührenordnung, eingezogen. Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Mitgliedern, die in Not sind, können durch Beschluss des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Vorstand ist berechtigt Mitgliedern zu gestatten, ihrer Beitragspflicht auch auf andere Art und Weise nachzukommen.
Der Beitrag ist am Anfang des neuen Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beiträge sind durch Bankeinzug oder per Dauerauftrag zu entrichten.

§ 11

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt gemäß der Jugendordnung durch die Vereinsjugend. Die Jahreshauptversammlung bestätigt den Jugendleiter. Der Jugendabteilung kann jährlich zu Beginn des Rechnungsjahres ein bestimmter Etat zur Verfügung gestellt, der zweckgebunden verwendet werden kann.

§ 12

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Nutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 13

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen sowie bei mehrjähriger Mitgliedschaft im Verein können verliehen werden:

a) Ehrung für mehrjährige Mitgliedschaft alle 10 Jahre
b) Verdienst- und/oder Würdigungsurkunden
c) Ehrenmitgliedschaft

Zeiten der Mitgliedschaft in der Tischtennisabteilung beim Sportverein Kenzingen werden angerechnet.
Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- und vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht.

C) Organe des Vereins

§ 14

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 15

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand immer in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher in Textform vorgelegen haben; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Dreiviertelmehrheit anerkennt.
Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist immer geheim durchzuführen.
Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer (oder Protokollführer) und den ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
a) Entgegennahme der Jahresbericht der Abteilungen
b) Entgegennahme des Kassenberichtes
c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
d) alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
e) Entlastung des Vorstandes

§ 19

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn

mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragen.

§ 20

Mitgliederversammlungen können neben den satzungsmäßig festgelegten (siehe § 18) nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand trifft die Entscheidung über die Versammlungsart und gibt die Möglichkeiten der Beteiligung bei virtueller Beteiligung mit der Einladung bekannt.

§ 21

Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart;
b) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 21 Ziffer a), den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen, den Jugendleitern und dem Sportwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 22

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

D) Leitung des Vereins

§ 23

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

a) Bewilligung von Ausgaben,
b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung,
c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 24

Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000 Euro entscheiden.

§ 25

Beschlüsse über Geldausgaben des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ausgenommen hiervon ist der § 24 der Satzung. Die Genehmigung kann auch in eiligen Fällen vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

§ 26

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen aller Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) anwesend sind.
Der erste Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen, auch andere Mitglieder zu ermächtigen diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 27

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Der Vorstand kann Abteilungskassen bewilligen, die dem Kassenwart unterstehen.

§ 28

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 29

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 30

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

a) Verweis
b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
c) ein zeitlich begrenztes Verbot des Benutzens der Sportgeräte und Anlagen
d) Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 31

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld.

§ 32

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 33

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tischtennissports.

§ 34

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht beeinträchtigt werden.
Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die zur Überwindung der Beanstandung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

(Diese Satzung ist am 21.02.1989 errichtet und wurde in den Mitgliederversammlungen am 14.06.1991, am 12.05.2010, am 13.05.2016, am 19.05.2017 und am 21.05.2021 geändert bzw. ergänzt.)

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführer